

Satzung des Schützengauges Burglengenfeld

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen
„Schützengau Burglengenfeld“.

In der Satzung und den Ordnungen abgekürzt „Gau“ genannt.

Er hat seinen Sitz in Maxhütte-Haidhof.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

Der Zweck des Gau es ist der Zusammenschluss der Schützenvereine seines Bereiches und anderer schießsportpflegender Vereine auf freiwilliger Grundlage zur Förderung des Schießsports als Leibesübung und zur Pflege des traditionellen deutschen Schützenbrauchtums unter Wahrung der inneren Selbstständigkeit der Schützenvereine. Ihm obliegt eine wirkungsvolle Vertretung seiner Mitglieder im OSB.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) Pflege und Förderung des Schießsports als Leibesübung
- b) Durchführung von Meisterschaften
- c) Förderung des Gauschießens
- d) Teilnahme an Schießsportveranstaltungen des OSB und anderer Schützenverbände
- e) Jugendpflege zur Förderung des Nachwuchses im Schießsport
- f) Unterstützung und Beratung der Vereine in Fragen des Schießsports
- g) den Erwerb von Schießsportgeräten
- h) Verleihung von Schießsportleistungsabzeichen
- i) Ehrung für langjährige Schützentreue und Verdienste um das Schützenwesen im Gau
- j) Pflege und Wahrung des Schützenbrauchtums
- k) Die Zusammenarbeit mit dem OSB durch die Mitgliedschaft in dieser Organisation

Der Gau verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.

Der Gau ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Gaus dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder (Vereine) erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Gaus.

Die Mitglieder (Vereine) haben keinen Anteil am Vermögen des Gaus.

Der Gau ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Rechtsgrundlage

Die Rechtsgrundlage des Gaus ist die Satzung.

Zu deren Durchführung kann die Jahreshauptversammlung auf Antrag des Gesamtvorstandes Ordnungen erlassen, insoweit gelten die Vorschriften über Änderungen einer Ordnung (§ 13).

§ 5 Mitgliedschaft

Alle Schützenvereine können auf Antrag Mitglied des Gaus werden. Die Mitgliedsvereine sind gehalten ihre Satzungen nach gemeinnützigen Bestimmungen auszurichten. Die tatsächliche Geschäftsführung hat sich danach zu richten.

Die Mitglieder der dem Gau angeschlossenen Vereine sind mittelbare Mitglieder des Gaus.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss, durch tatsächliche oder rechtliche Auflösung.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Das Mitglied hat grundsätzlich alle Rechte, welche üblicherweise einem Mitglied eines auf demokratischer Grundlage aufgebauten Vereins zustehen. Das Mitglied hat insbesondere das Recht, durch seine satzungsgemäßen Vertreter, welche sich erforderlichenfalls durch schriftliche Vollmacht auszuweisen haben, zur Jahreshauptversammlung Anträge einzubringen und das Stimmrecht auszuüben. Es kann seine Rechte nur persönlich ausüben.

Gauehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die ordentlichen Mitglieder und werden zu jeder Sitzung als beratende Mitglieder geladen.

§ 7 Gliederung des Gaus

Der Gau gliedert sich in Vereine. Über die Zugehörigkeit zu einem Gau entscheiden die Vereine selbst.

Der Gau führt die Bezeichnung
„Schützengau Burglengenfeld“

Der Gau hat eine Geschäftsordnung, deren Erstellung und Änderung vom Gesamtvorstand zu genehmigen ist.

§ 8 Organe des Gaus

Die Organe des Gaus sind

die Jahreshauptversammlung,
die Schützenmeistertagung,
die Vorstandschaft.

Sämtliche Mitglieder der Organe des Gaus üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die im Interesse des Gaus entstandenen Reisekosten und Tagegelder werden in der von der Vorstandschaft festgesetzten Höhe ersetzt. Für besonders beanspruchte Mitglieder kann die Vorstandschaft eine Aufwandsentschädigung beschließen. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Gaus fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder Zuwendungen begünstigt werden.

An der Behandlung einer Angelegenheit, die ein Mitglied des Gesamtvorstandes oder der Vorstandschaft betrifft, kann das Mitglied in diesen Organen nicht teilnehmen. Es kann auch dem Gau gegenüber nicht als Vertreter des eigenen Vereins auftreten.

§ 9 Jahreshauptversammlung

Jedes Jahr ist vom Gauschützenmeisteramt eine ordentliche Jahreshauptversammlung einzuberufen.

Eine außerordentliche Jahreshauptversammlung hat das Gauschützenmeisteramt einzuberufen, wenn es die Interessen des Gaus erfordern, oder wenn es mehr als ein Drittel der Mitglieder des Gesamtvorstandes oder mehr als ein Fünftel der unmittelbaren Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes und des Zweckes fordern.

Die Einberufung der Jahreshauptversammlung hat unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch Anschreiben der Vereine mindestens 14 Tage vor dem vorgesehenen Termin zu erfolgen.

Die Jahreshauptversammlung wird vom amtierenden Gauschützenmeister geleitet. Er kann die Leitung auch einem anderen Mitglied der Vorstandschaft übertragen. Die Jahreshauptversammlung kann jedoch mit Zwei-Drittel-Mehrheit auch selbst einen Leiter wählen. Dieser muss Mitglied des Gaus sein.

Die Jahreshauptversammlung setzt sich zusammen aus

den Delegierten der Vereine,
dem Gesamtvorstand,
den Ehrenmitgliedern.

Die Vereine haben je angefangene 50 gemeldete Mitglieder eine Stimme. Die Mitglieder der Gauvorstandschaft haben je eine Stimme. Gauehrenmitglieder und Gauehrenschützenmeister haben nur eine beratende Stimme. Die Stimmberechtigung der Gauvorstandschaft ist nicht übertragbar. Grundlage für die Berechnung des Stimmrechts ist die gemeldete Mitgliederzahl der Vereine am 30. September des laufenden Jahres.

Die Jahreshauptversammlung ist insbesondere zuständig für die

Entgegennahme der Jahresberichte
Entlastung und Wahl der Vorstandschaft
Wahl der Rechnungsprüfer
Ernennung eines Ehrenmitgliedes
Änderung der Satzung und der Ordnungen
Auflösung des Gaus
Angelegenheiten, welche ihr der Gesamtvorstand zuweist.

Die Entlastung der Vorstandschaft kann gemeinsam erfolgen.

Die Vorstandschaft wird auf die Dauer von 3 Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Mitgliedes der Vorstandschaft bestimmt der Gesamtvorstand bei der nächsten Schützenmeistertagung einen kommissarischen Vertreter für die restliche Amtszeit.

Zur Wahl der Vorstandschaft können Kandidaten schriftlich oder mündlich vorgeschlagen werden.

Der 1. Gauschützenmeister ist mittels Stimmzettel geheim zu wählen. Gewählt ist jeweils derjenige Kandidat, der die meisten Stimmen erhält. Der 1. Gauschützenmeister muss jedoch mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten. Wird dies in einem Wahlgang nicht erreicht, so muss zwischen den beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl stattfinden. Bei der Stichwahl ist der Kandidat gewählt, der die größere Stimmenzahl erhält. Die Wahl der übrigen Mitglieder der Vorstandschaft, die einzeln gewählt werden müssen, kann mittels Handzeichen erfolgen, wenn jeweils nur ein Bewerber vorhanden ist. Entsprechendes gilt für die Wahl der

Rechnungsprüfer. Von diesen soll am Ende einer Wahlperiode einer ausscheiden, der frühestens nach Ablauf der folgenden Wahlperiode wieder gewählt werden kann.

Bei der Jahreshauptversammlung ist ein Protokoll zu führen. Dieses ist vom Leiter der Jahreshauptversammlung und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 10 Gesamtvorstand

Der Gesamtvorstand besteht aus:

Der Vorstandschaft,
den Schützenmeistern.

Ein Gauschützenmeister wird erforderlichenfalls durch einen seiner stellvertretenden Gauschützenmeister, ein Mitglied der Vorstandschaft durch seinen Stellvertreter, vertreten. Ansonsten sind die Rechte aus der Zugehörigkeit zum Gesamtvorstand nicht übertragbar.

Zum Aufgabenbereich des Gesamtvorstandes gehören:

Die Abberufung von Mitgliedern der Vorstandschaft, welche für den Gau nicht mehr tragbar sind (hiervon ist der geschäftsführende Vorstand ausgenommen).

Die Entscheidung welche das Gauschießen und Ort und Tag der Jahreshauptversammlung betreffen.

Die Vorschläge für die Ernennung zum Gau-Ehrenschützenmeister und zum Gau-Ehrenmitglied.

Alle sonstigen Angelegenheiten, soweit nicht andere Organe des Gaus zuständig sind.

Gegen die Entscheidung des Gesamtvorstandes kann der Betroffene die nächste Jahreshauptversammlung anrufen.

§ 11 Vorstandschaft

Die Vorstandschaft setzt sich zusammen aus

1. Gauschützenmeister
2. Gauschützenmeister
3. Gauschützenmeister
- Gauschriftführer
- Gaukassier
1. Gauschießleiter
2. Gauschießleiter
3. Gauschießleiter
1. Gaujugendleiter

- 2. Gaujugendleiter
- 1. Gaudamenleiterin
- 2. Gaudamenleiterin
- 1. Gaujugendsprecher
- 2. Gaujugendsprecher
- Gau-Organisations- und -Presseleiter
- Gau-Ehrensützenmeister

Gegen die Entscheidungen der Vorstandschaft und des geschäftsführenden Vorstandes kann der Betroffene die Schützenmeistertagung anrufen.

§ 12 Sportkommission

Die Sportkommission wird gebildet vom Gau-Schießleiter, der den Vorsitz führt, seinen Stellvertretern, der Gaudamenleiterin und dem Gaujugendleiter. Sie hat die Organe des Gaues in schießtechnischen Fragen zu beraten und kann diesbezügliche Beschlüsse fassen. Diese Beschlüsse bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der Vorstandschaft.

§ 13 Ehrenordnung

Durch besondere Verdienste in der Gauvorstandschaft kann nach Ausscheiden ein 1. Gauschützenmeister zum Gau-Ehrensützenmeister und ein Gauvorstandsmitglied zum Gau-Ehrenmitglied ernannt werden.

§ 14 Änderung der Satzung, der Ordnungen und des Vereinszwecks

Die Satzung, der Vereinszweck und die Ordnungen können nur von der Jahreshauptversammlung geändert werden, und nur dann, wenn

- a) der diesbezügliche Antrag mindestens 30 Tage vor der Jahreshauptversammlung beim geschäftsführenden Vorstand eingegangen ist,
- b) der beantragte neue Wortlaut mit der Einberufung zur Jahreshauptversammlung und in gleicher Weise wie die Einberufung den Stimmberechtigten bekanntgegeben wurde,
- c) zu irgendeinem Zeitpunkt während der Jahreshauptversammlung, der jedoch vor der Beschlussfassung über die Änderung liegen muss, mehr als ein Drittel und bei

Änderung des Vereinszwecks mehr als zwei Drittel der Stimmberechtigten als anwesend gemeldet sind,

- d) dem diesbezüglichen Beschluss mehr als drei Viertel bei Satzungsänderung, und mehr als zwei Drittel bei Ordnungsänderungen der anwesenden Stimmberechtigten zustimmen.

Anträge auf Änderung der Satzung und des Vereinszwecks können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden.

Im Dringlichkeitsfall kann während einer Wahlperiode auch die Schützenmeistertagung eine Ordnung ändern, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind, und mehr als zwei Drittel der Anwesenden zustimmen. Einer solchen Änderung muss die nächste Jahreshauptversammlung zustimmen. Stimmt sie nicht zu, so tritt der Zustand ein, wie er vor der Änderung war. In der Zwischenzeit getroffenen Maßnahmen bleiben jedoch gültig.

§ 15 Auflösung

Die Auflösung des Gaus kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Jahreshauptversammlung erfolgen. Dem diesbezüglichen Beschluss müssen mehr als drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten zustimmen. Außerdem müssen zu irgendeinem Zeitpunkt nach Eröffnung der Jahreshauptversammlung, jedoch vor der Beschlussfassung, drei Viertel aller Stimmberechtigten anwesend gemeldet sein.

Im Falle der Auflösung, der Aufhebung oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks gilt für das gesamte vorhandene Vermögen nachfolgende Regelung:

Die Königsketten (Gaukönig, Gaujugendkönig, Gauliesl, Gaupistolenkönig) und ähnliche Gegenstände des Gauvermögens, welche vornehmlich einen ideellen Wert verkörpern, sind dem OSB mit der Auflage zu übergeben, diese Gegenstände in Verwahrung zu halten und sie einem mit dem gleichen Zweck wie der jetzige Gau neugegründeten gemeinnützigen Schützengau Burglengenfeld frühesten drei Jahre nach seiner Gründung auf Verlangen zu übereignen.

Das Barvermögen wird auf die Vereine aufgeteilt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige schießsportliche Zwecke zu verwenden haben.

§ 16 Geschäftsordnung

Alle über diese Satzung hinausgehenden erforderlichen Bestimmungen zur Geschäftsführung innerhalb des Gaus werden in einer gesonderten Geschäftsordnung geregelt.

§ 17 Annahme der Satzung

Diese Satzung tritt, nach Genehmigung durch die Gaujahreshauptversammlung, am 1.1.2011 in Kraft.

Maxhütte-Haidhof, den 07.11. 2010

Für die Richtigkeit:



1. Gauschützenmeister
Franz Brunner



2. Gauschützenmeister
Dirk Tamme



Gauschriftführerin
Renate Rötzer



Gaukassier
Robert Senft

